

Anforderungen an ärztliche Atteste für Geflüchtete zur Vorlage bei Behörden und Gerichten

Der Gesetzgeber verlangt eine **ärztliche** Stellungnahme, die folgende Punkte umfasst:

- Behandlungsbeginn und Frequenz
- Diagnose mit Schweregrad der Erkrankung (in lateinischer Bezeichnung *oder* mit ICD-10 Angabe)
- Methode der Tatsachenerhebung (diagnostisches Verfahren)
- Symptomatik
- Welche Einschränkungen (z.B. der Belastbarkeit, der eigenständigen Versorgung) liegen vor?
- Welche weitere Behandlung (oder weitere Diagnostik) und ggf. Medikation (Wirkstoff in international üblicher Bezeichnung) sind erforderlich?
- Was wären die wahrscheinlichen medizinischen Folgen, wenn diese Behandlung/Medikation unterbleibt?
- Besteht aus ärztlicher Sicht die Gefahr einer wesentlichen oder lebensbedrohlichen Gesundheitsverschlechterung durch eine Abschiebung oder damit verbundene Zwangsmaßnahmen?

zusätzlich von Bedeutung im Falle **psychischer** Erkrankungen:

Bei Vorliegen einer PTBS sollten das oder die auslösenden Ereignisse wenn möglich benannt werden. Sie müssen nicht im Detail beschrieben werden. Wenn Auslöser für eine mögliche Verschlechterung der Erkrankung bekannt sind, mit denen eine Konfrontation vermieden werden sollte, diese bitte ebenfalls aufführen.

Erfolgt die Behandlung nicht durch einen approbierten (Fach-)Arzt/eine approbierte (Fach-)Ärztin, so reicht es aus, ist aber auch notwendig, dass ein beispielsweise von der behandelnden Psychotherapeutin/dem behandelnden Psychotherapeuten verfasster Bericht auch von einem Arzt/einer Ärztin mitunterzeichnet wird.

Stand: Januar 2020

Gesetzliche Vorgaben

§60a Abs. 2c AufenthG:

2(c) Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente müssen mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein.

§ 60 Abs. 7 AufenthG

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 60a Absatz 2 c Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Behandlung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. ...